



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente



AM019

Entleeren von Schlammsammlern
der Strassenentwässerung

 Merkblatt

Inhalt

	Seite
1	2
2	3
3	4
4	5
5	6
6	6
7	7
8	7
9	8
9.1	8
9.2	9
9.3	10

1 Einleitung

Dieses Merkblatt befasst sich mit der Entleerung, Reinigung und Wiederbefüllung von Schlamm-sammlern der Strassenentwässerung sowie der Entsorgung des Schlamm-sammlergutes. Bei der Entwässerung von öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen werden Strassenabläufe mit Schlamm-sammler eingesetzt. Diese dienen der Abtrennung von Feststoffen, Mineralölen und Fet-ten bei Oberflächenwasserabfluss wie auch bei Havarien. Die abgeschiedenen Schlämme der Schächte sind regelmässig durch Saugwagenfahrzeuge zu entleeren und zu entsorgen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat sich mit einem Rundschreiben im Mai 2001 zum Stand der Technik betreffend die Entleerung von Strassenschächten (= Strassenabläufe) geäußert. Dieses Rundschreiben wurde überarbeitet und als Teil der Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderab-fällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen [3] am 4. Februar 2013 publiziert. Mit Schreiben vom 5. Februar 2014 forderte das BAFU die Kantone auf, die Anforderungen bezüglich Unterhalt der Strassenschächte gemäss Vollzugshilfe umzusetzen. Demzufolge darf die Wiederbefüllung von Schlamm-sammlern nur mit sauberem Wasser oder aufbereitetem Abwasser erfolgen. Das BAFU und die Kantone beschlossen an der kantonalen VeVA-Tagung vom 26. August 2014 den Vollzug der Anforderungen bis spätestens Ende 2016 umzusetzen.

Für die Umsetzung im Kanton Graubünden ergeben sich daraus diverse Schwierigkeiten. Saug-fahrzeuge mit integrierter Abwasserbehandlungsanlage wiegen üblich 40 Tonnen, mindestens aber 32 Tonnen, und sind auf vielen Strassen in Graubünden infolge Gewichtsbeschränkung nicht zugelassen. Zudem gibt es viele schmale Strassen und Dorfkerne, bei welchen die Durchfahrt mit solchen Fahrzeugen problematisch oder nicht möglich ist. Mit dem vorliegenden Merkblatt wird ei-ne pragmatische Umsetzung der Anforderungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwässe-rungssystems und der Verkehrsbelastung für den Kanton Graubünden angestrebt.

Dieses Merkblatt ersetzt die Weisung über den Unterhalt von Strassenschächten mit Abscheidean-lagen (Schlamm-sammler, Schlammfang) und über die Entsorgung des Schlamm-sammlergutes (Strassensammlerschlämme) vom 27. Januar 2016 (AW002).

2 Unterhalt von Strassenabläufen mit Schlammsammler

Die Strassenabläufe mit Schlammsammler sind so zu unterhalten, dass sie funktionstüchtig bleiben. Dazu gehört eine regelmässige Kontrolle und Entleerung der Schlammsammler. Der Entleerungszyklus richtet sich im Normalfall nach dem Füllgrad mit festen Rückständen und sollte erfolgen, wenn das nutzbare Volumen etwa auf die Hälfte reduziert worden ist. In der VSA-Richtlinie Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen [5] wird ein Absaugintervall von 6 bis 24 Monaten auf öffentlichen Strassen empfohlen. Auf privaten Arealen sind die Schlammsammler alle 2 bis 5 Jahre abzusaugen und abzuspritzen. Für die Spülung und Auflockerung des verfestigten Schlammgutes darf abgepresstes Abwasser genutzt werden. Während des Absaugevorganges und den Unterhaltsarbeiten ist darauf zu achten, dass der Schlamm und verschmutztes Abwasser nicht in die Kanalisationsleitung gespült wird.

Die Umsetzung der vom BAFU verlangten Anforderungen bezüglich Unterhalt der Strassenabläufe mit Schlammsammler [3] erfolgt im Kanton Graubünden in Abhängigkeit des Entwässerungssystems und des durchschnittlichen Tagesverkehrs (DTV).

Die Entleerung und Wiederbefüllung der Nutztiefe der Schlammsammler ist im Kanton Graubünden wie folgt zu handhaben:

Einsatz von Saugfahrzeugen mit integrierter Abwasserbehandlung

Die Wiederbefüllung von Schlammsammlern mit Abwasser aus Saugfahrzeugen mit integrierter Abwasserbehandlung darf überall unabhängig vom Entwässerungssystem und DTV erfolgen. Das zur Wiederbefüllung genutzte Wasser muss die gemäss dem BAFU festgelegten erleichterten Einleitbedingungen einhalten (Grenzwerte gemäss Tabelle 2 auf Seite 6). Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) empfiehlt grundsätzlich, wo aufgrund der Gegebenheiten möglich, den Einsatz von Saugfahrzeugen mit integrierter Abwasserbehandlung.

Bei Strassenabläufen mit Ableitung in eine Strassenabwasser-Behandlungsanlage (SABA) ist der Einsatz von Saugfahrzeugen mit integrierter Abwasserbehandlung mit dem Inhaber bzw. Betreiber der SABA abzusprechen. Das ASTRA erarbeitet zur Zeit zum Thema Recycling-Fahrzeuge mit Flockungssystem und SABA-Anlagen eine Richtlinie (Stand 2018).

Einsatz von Saugfahrzeugen ohne integrierte Abwasserbehandlung

Die Wiederbefüllung des Schlammsammlers richtet sich nach der Entwässerungsart und dem Verschmutzungsgrad des Abwassers. Die Wiederbefüllung der Nutztiefe von Strassensammlern beim Einsatz von Saugfahrzeugen ohne integrierte Abwasserbehandlungsanlage hat gemäss Tabelle 1 auf Seite 4 zu erfolgen.

Der Saugwagen-Unternehmer muss sich vor Beginn der Entleerungsarbeiten bei den zuständigen Fachpersonen (Gemeinde / Werkbetrieb der Gemeinde / ANU, Abteilung Grund- und Siedlungswasser) über das örtliche Entwässerungssystem informieren. Eine Begleitung durch eine ortskundige Fachperson ist erwünscht.

Tabelle 1: Entleerung der Strassensammler und Wiederbefüllung beim Einsatz von Saugfahrzeugen ohne integrierte Abwasserbehandlungsanlage.

Ausgangslage	Wiederbefüllung des Strassensammlers
<ul style="list-style-type: none"> – Zentrale Versickerung (ohne Oberbodenpassage) – Unabhängig DTV 	<p>Der Schlammsammler darf nach dessen Entleerung nicht mit abgepresstem Abwasser wiederbefüllt werden. Eine Wiederbefüllung darf nur mit sauberem Wasser (Mindestanforderungen gemäss Tabelle 2 auf Seite 6) erfolgen. Eine Wiederbefüllung ist jedoch nicht zwingend.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Meteorwasserleitung (ausserhalb Baugebiet) – Keine Schmutz-/Mischabwasserleitung in der Nähe – Unabhängig DTV 	
<ul style="list-style-type: none"> – Trennsystem (im Baugebiet) – Parallele Schmutz- und Meteorabwasserleitung vorhanden – Unabhängig DTV 	
<ul style="list-style-type: none"> – Mischsystem – DTV > 5000 	<p>Der Strassensammler muss mit sauberem Wasser (Mindestanforderungen gemäss Tabelle 2 auf Seite 6) bis zur Auslaufhöhe wiederbefüllt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Mischsystem – DTV < 5000 	<p>Das Rückspülen des abgepressten Abwassers von konventionellen Saugfahrzeugen wird toleriert. Das Überfüllen der Schächte mit abgepresstem Abwasser ist jedoch verboten.</p>

Ableitung von abgepresstem Abwasser in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation

Abgepresstes Abwasser von konventionellen Saugfahrzeugen darf in eine Schmutz- oder Mischabwasserleitung abgeleitet werden, sofern die Kläranlage über eine entsprechende Kapazität (hydraulisch und biologisch) zur Aufnahme des Strassenabwassers verfügt. Eine Einleitung von abgepresstem Abwasser in eine Schmutz- oder Mischabwasserleitung darf nur mit dem Einverständnis des Kläranlagenbetreibers erfolgen. Der Ort der Einleitung ist mit dem Betreiber der Abwasseranlagen abzusprechen. Die Ableitung in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation darf ausserdem nur bei Trockenwetter erfolgen, da ansonsten das Abwasser über eine Hochwasserentlastung oder ein Regenbecken in ein Gewässer gelangen kann.

Ob die Kläranlage über die erforderliche Kapazität verfügt, entscheidet das ANU nach Rücksprache mit dem Kläranlagenbetreiber. Eine Auflistung von Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen, ARA) mit möglicher hydraulischer und biologischer Kapazität befindet sich im Anhang 9.2.

3 Entwässerungssysteme

Die Entwässerung von Strassen, Vorplätzen und anderen befestigten Verkehrsflächen (zur Vereinfachung wird im Merkblatt folgend nur die Strassenentwässerung bzw. das Strassenabwasser genannt) erfolgt auf unterschiedliche Art. Das Oberflächenwasser kann dabei entweder über die Schulter bzw. zentral versickert oder im Misch- oder Trennsystem abgeleitet werden.

Versickerung

Die einfachste Methode und auch aus Sicht des Gewässerschutzes die beste Variante ist die Versickerung über die Schulter. Dabei wird das Strassenabwasser flächenförmig über eine bewachsene Oberbodenschicht seitlich des Verkehrsweges versickert. Wo dies aus topografischen Gründen nicht möglich ist und das Strassenabwasser gefasst wird, werden auch zentrale Versickerungen erstellt. Um eine Verschlammung der Versickerungsanlage zu verhindern, wird häufig ein Schlamm-sammler vorgeschaltet. Insbesondere bei der Versickerung direkt in den Untergrund ist dies zwingend erforderlich.

Trennsystem

Beim Trennsystem werden das Strassenabwasser (Meteorabwasser) und das häusliche Schmutz-abwasser in zwei verschiedenen Leitungen getrennt abgeleitet. Das Meteorabwasser wird dabei direkt in ein Gewässer eingeleitet und das Schmutzabwasser wird auf die Kläranlage abgeleitet.

Mischsystem

Beim Mischsystem werden das Strassenabwasser (Meteorabwasser) und das häusliche Schmutz-abwasser in derselben Kanalisationsleitung gesammelt und auf die Kläranlage abgeleitet. Bei intensiven Niederschlägen wird verdünntes Schmutzwasser über Hochwasserentlastungen direkt in die Gewässer eingeleitet oder die Einleitung erfolgt über ein vorgeschaltetes Regenbecken.

Strassenabläufe mit Schlamm-sammlern, Stand der Technik

Die Einhaltung des Standes der Technik sieht zum Schutz der Gewässer bei Havarien und zur Sammlung von Schmutzstoffen im Minimum Strassenabläufe mit Schlamm-sammler und Tauchbo-gen vor. In Höhenlagen von über 850 m ü. M. kann aufgrund der Gefahr von zufrierenden Wasser-oberflächen im Strassenablauf vom Einsatz der Tauchbögen während der Winterperiode abgese-hen werden. Die Gestaltung und der Einsatz von Schlamm-sammlern im Bereich der Liegen-schaftsentwässerung wird in der Schweizer Norm SN 592 000 [1] beschrieben.

4 Verschmutzungsgrad des Strassenabwassers

Der Verschmutzungsgrad des Strassenabwassers und somit auch des Schlamm-sammlergutes hängen stark mit dem Verkehrsaufkommen zusammen. Je höher das Verkehrsaufkommen ist, desto grösser ist der Verschmutzungsgrad des Abwassers, bedingt durch Pneu- und Bremsabrieb, Betriebsstoffrückstände usw. Als Wert für das Verkehrsaufkommen wird der durchschnittliche Ta-gesverkehr (DTV) verwendet. Die Klassifizierung der Belastung wird in der Tabelle 3 der BUWAL Wegleitung [2] definiert.

Der DTV ist unter map.geo.gr.ch/verkehrsmodell ersichtlich.

5 Stoffliche und technische Randbedingungen

Das für die Wiederbefüllung verwendete Abwasser aus einem Saugfahrzeug mit integrierter Abwasserbehandlung (z.B. Filtration mit nachfolgender Flockung) hat die Anforderungen der Behörde gemäss Anhang 3.3 Ziffer 1 und 2 GSchV zu erfüllen (siehe Tabelle 2). Ungenügend filtriertes und/oder abgepresstes Überstandswasser aus konventionellen Saugwagen erfüllt diese Anforderungen in der Regel nicht.

Tabelle 2: Parameter für Strassen- und Schlammsammler (erleichterte Einleitbedingungen) [6]

Parameter	Einheit	Einleitung in Gewässer		Einleitung in die öffentliche Kanalisation	
			Grenzwert		Grenzwert
pH	-	+	6.5 bis 9.0	+	6.5 bis 9.0
Aspekte (Aussehen/Geruch)	-	+	-	-	-
Durchsichtigkeit nach Snellen	cm	+	7	-	-
Gesamte ungelöste Stoffe (GUS)	mg/L	+	60	-	-
Gelöster organischer Kohlenstoff (DOC)	mg/L	+	40	-	-
Kohlenwasserstoff-Index (Gesamte Kohlenwasserstoffe)	mg/L	+	10	+	20
Blei gesamt (Pb)	mg/L	+	0.5	+	0.5
Kupfer gesamt (Cu)	mg/L	+	0.5	+	1
Zink (Gesamt (Zn))	mg/L	+	2	+	2

+ : Parameter muss erfüllt werden / - : Parameter muss nicht erfüllt werden bzw. es wird kein Grenzwert festgelegt

Ein Saugwagen mit integrierter Abwasserbehandlung braucht eine Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle (ANU). Die erforderlichen Gesuchsunterlagen und Informationen sind im Dokument Informationen zum Einsatz von Saugwagenfahrzeugen mit integrierter Abwasservorbehandlung [6] festgehalten.

Es ist zu beachten, dass bei Strassen mit grossen Gefällen die Reinigungsleistung des aufbereitenden Saugwagens beeinträchtigt ist. In Praxisversuchen zeigte sich bei schlechter Benetzung des fest-flüssig Trennapparates im Fahrzeug eine ungenügende Reinigungsleistung, insbesondere bei ansteigenden Strassen (Fahrzeug aufwärts fahrend oder stehend).

6 Entsorgung von Schlammsammlergut

Schlammsammlergut

Unter Schlammsammlergut versteht man:

- Abgesaugter Inhalt von Strassenschächten mit Schlammsammlern
- Abgesaugter Inhalt von vergleichbaren Schlammsammlern von Wegen und Plätzen

Das Schlammsammlergut, auch Strassensammlerschlämme genannt, besteht hauptsächlich aus Wasser, Sand, Kies, Schluff, Ton, organischen Substanzen (z.B. Laub) sowie andere Abfälle. Aufgrund seiner Schadstoffbelastung (v.a. durch Schwermetalle) wird das Schlammsammlergut als Sonderabfall klassiert.

Zu beachten: Abscheidergut von Anlagen zur Behandlung von mineralöhlhaltigen Abwässern (Mineralölabscheidergut) gehört nicht zum Schlammstammmergut und ist gemäss Weisung Industrie- und Gewerbeabwasser des Amtes für Natur und Umwelt (BW008) zu behandeln.

Entsorgung

Strassensammlerschlämme sind in eigens dafür erstellten Anlagen zu entwässern und anschliessend einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Entwässerungsanlagen bestehen aus einem Absetzraum zur Trennung von flüssiger und fester Phase und einer Vorbehandlungsanlage für die flüssige Phase. Das Schmutzwasser hat nach der Vorbehandlung die Einleitbedingungen gemäss Gewässerschutzverordnung einzuhalten (Art. 6 und Anhang 3.3 GSchV). Für die Einleitung in eine öffentliche Kanalisation und Ableitung auf eine ARA ist eine Bewilligung erforderlich (Art. 12 Abs. 1 GSchG, Art. 13 Abs. 2 KGSchG). Die Entwässerungsanlagen selbst gelten als Abfallanlagen und bedürfen einer Betriebsbewilligung nach Art. 43 KUSG.

Das formelle Verfahren für die Entsorgung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Die Entsorgung hat als Sonderabfall (20 03 06 [S] Schlämme aus Strassenschächten [Strassensammlerschlämme]) mit Begleitscheinen über ein autorisiertes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

In Ausnahmefällen, wie bei grösseren Distanzen zu einer vorgeschriebenen Entsorgungsanlage oder für nachweislich unproblematische Strassensammlerschlämme, kann das ANU bei entsprechenden Gesuchen und mit der Zustimmung des BAFU abweichenden Lösungen zustimmen.

7 Rechtliche Grundlagen

- Art. 7 und Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 6 Abs. 1 und Anhang 3.3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610)
- Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)
- Art. 43 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100)
- Art. 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100)

8 Weiterführende Informationen

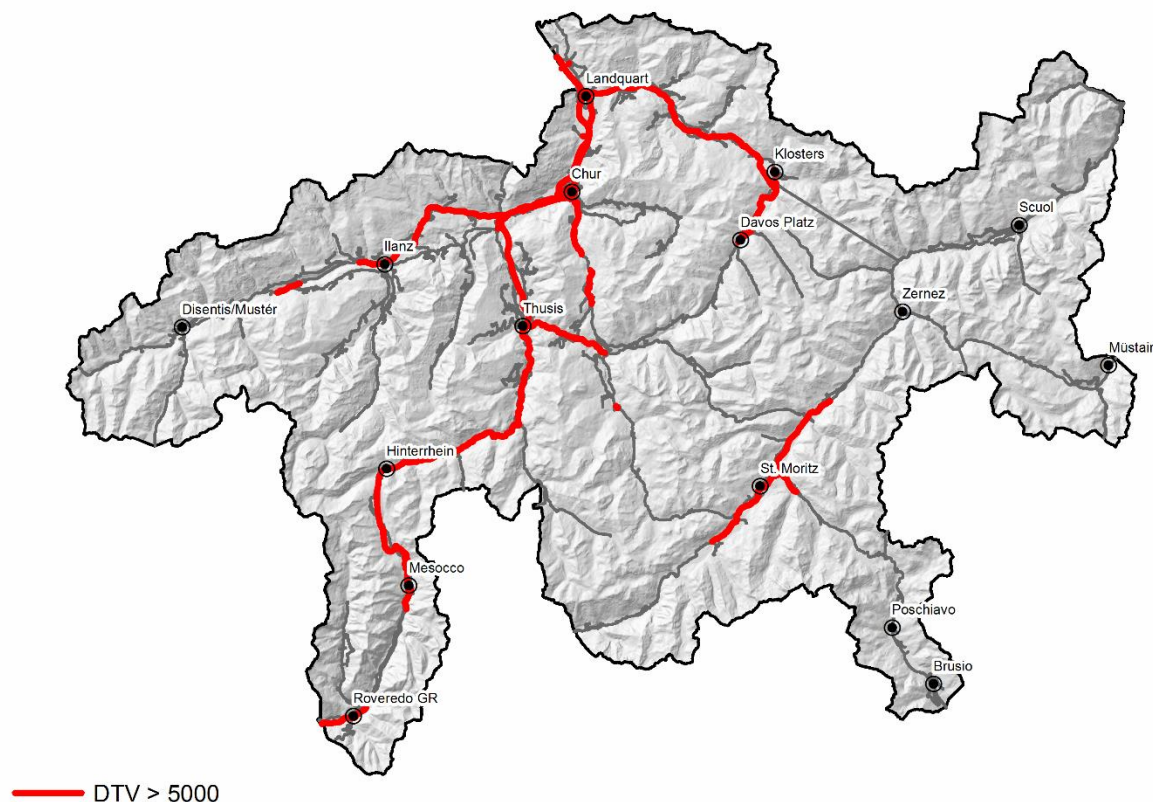
- [1] Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung (Kapitel 6.5 und 6.6), Schweizer Norm SN 592 000, Suissetec/VSA, 2012

- [2] Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, Wegleitung VU-2310-D, BUWAL, 2002
- [3] Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz, Vollzugshilfe, BAFU, Juni 2016, www.bafu.admin.ch
- [4] Rückspülen und Wiederbefüllen von Strassenschächten, Rundschreiben, BAFU, 4. Februar 2013 (Teil der Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz)
- [5] Erhaltung von Kanalisationen, Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen, Richtlinie, VSA, Ausgabe 2014
- [6] Informationen zum Einsatz von Saugwagenfahrzeugen mit integrierter Abwasservorbehandlung, herausgegeben durch mehrere Kantone, März 2017

9 Anhang

9.1 Durchschnittlicher Tagesverkehr (DTV) in Graubünden

Der DTV ist auch unter map.geo.gr.ch/verkehrsmodell ersichtlich.
Kartenerstellung: Juni 2018



9.2 Potentielle Annahmestellen für abgepresstes Abwasser

Stand: 1. Januar 2018

IDA Lostallo, Sorte, Lostallo
 IDA Poschiavo (Li Geri), Le Prese
 IDA San Bernardino, San Bernardino
 ARA Alvaneu, Alvaneu Bad
 ARA Arosa, Arosa
 ARA Bergün, Unterdorf, Bergün/Bravuogn
 ARA Breil/Brigels (Sorts), Tavanasa
 ARA Cazis (Waldau), Realta, Cazis
 ARA Celerina/Schlarigna (Staz), Celerina/Schlarigna
 ARA Chur, Rheinmühleweg 87, Chur
 ARA Disentis/Mustér (Raveras), Disentis/Mustér
 ARA Davos (Gadenstatt), Höfjistrasse 2, Davos Glaris
 ARA Flims, Via Punt la Reisga 2, Flims
 ARA Klosters (Gulfia), Klosters Dorf
 ARA Landquart, Rhyrütistrasse 1, Landquart
 ARA Lenzerheide, Canius, Vaz/Obervaz
 ARA Luzein, Dalvazza, Luzein
 ARA Maloja, Palü da Creista, Maloja
 ARA Molinis, Unterdorf, Molinis
 ARA Obersaxen (Valata), Valata, Obersaxen

ARA Safiental, Safien Platz
 ARA Samedan (Sax), Via da Sviamaint, Samedan
 ARA Samnaun, Talstrasse 7, Samnaun-Compatsch
 ARA S-chanf (Furnatsch), San Güerg 380b, S-chanf
 ARA Schluein (Gruob), Via Isla 75, Schluein
 ARA Scuol, (Sot Ruinas), Pradella, Scuol
 ARA Silvaplana, Silvaplana
 ARA Splügen, Splügen
 ARA Surses (Sot Gôt), Gravas 16, Cunter
 ARA Tiefencastel, Ava Forza 140, Tiefencastel
 ARA Trun (Zavragia), Zavragia, Trun
 ARA Tujetsch, Via Prau Cumin, Camischolas
 ARA Vals (Camp), Camp 18, Vals
 ARA Vella, Siglinas, Vella
 ARA Vorderes Prättigau, Araweg, Seewis-Station
 ARA Zillis-Reischen (Val Schons), Zillis-Reischen
 ARA Zernez, Zernez
 Churwalden (vor Sand-/Fettfang), Parzutt, Churwalden
 Val Müstair, Becken auf ehemaliger ARA, Müstair

IDA Stampa -> nach Erstellung, voraussichtlich ab 2019
 ARA Bivio -> nach deren Sanierung, voraussichtlich ab Ende 2019
 ARA Samedan (Sax) -> wird 2021 ausser Betrieb genommen
 ARA Celerina/Schlarigna (Staz) -> wird 2021 ausser Betrieb genommen



9.3 Entsorgungsstellen Strassensammlerschlämme (Sonderabfall 20 03 06 [S])

Aktueller Stand siehe www.abfall.ch/list/table/GR/6/2926

Auflistung Stand: 1. Mai 2018

- Bühler AG, Recycling Center Unterrealta, 7408 Cazis
- Ecoservizi Valposchiavo, 7710 San Carlo (Poschiavo)
- Ferrari Gianpiero e Giorgio, 7748 Campascio (Brusio)
- GEVAG Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in Graubünden, 7203 Trimmis
- LAO Chur (siehe Regio Entsorgung GmbH)
- OBAG Graubünden AG, 7504 Pontresina
- OBAG Graubünden AG, 7270 Davos
- Parpan Paulin AG, 7077 Valbella
- Regio Entsorgung GmbH, 7000 Chur
- Regiun Surselva (RS) Entwässerungsanlage, 7156 Rueun
- Reto Crüzer AG, 7550 Scuol
- Rudigier Kanalreinigung AG, 7522 La Punt Chamues-ch
- Rudigier Kanalreinigung AG, 7500 St. Moritz



Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Herausgeber.....Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Bezugsadresse.....Amt für Natur und Umwelt
Ringstrasse 10
7001 Chur
Telefon: 081 257 29 46
Telefax: 081 257 21 54
E-Mail: info@anu.gr.ch
www.anu.gr.ch

Datum.....2. August 2018

(Ersetzt die Weisung über den Unterhalt von Strassenschächten mit Abscheideanlagen (Schlammsammler, Schlammfang) und über die Entsorgung des Schlammsammlergutes (Strassensammlerschlämme) AW002 vom 27. Januar 2016)

Merkblattnummer.....AM019

Entleeren von Schlammsammlern
der Strassenentwässerung

